

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 15. Juni 2016	Nr. 100
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheits- versorgung, -ökonomie und -management“ an der Universität Bremen

Vom 11. Mai 2016

Der Fachbereichsrat 11 (Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 11. Mai 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ (Kurztitel: Gesundheitsversorgung) vom 28. Mai 2014 (Brem.ABl. S. 576), geändert am 10. Dezember 2014 (Brem.ABl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird der Satz „Module im Pflichtbereich werden in deutscher, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher und englischer Sprache durchgeführt“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Module im Pflichtbereich werden in Deutsch, in Einzelfällen auch in Englisch, Module im Wahlpflichtbereich in Deutsch, in Einzelfällen auch in Englisch durchgeführt.“

2. In § 3 wird ein zusätzlicher Absatz angefügt:

„(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO kann in den Modulen angewendet werden, die mit einer Kombinationsprüfung abschließen.“

3. In § 6 Absatz 1 werden die Modulkennziffern „10-V“ und „9-V“ gestrichen. Die Anzahl der Credit Points für das Modul „Masterarbeit“ erhöht sich von „24 CP“ auf „27 CP“. Der Absatz lautet wie folgt:

„(1) Das Modul Masterarbeit umfasst 27 CP und wird mit dem Kolloquium abgeschlossen. Das Modul Begleitseminar zur Masterarbeit hat einen Umfang von 3 CP.“

4. In § 6 Absatz 3 wird die Bearbeitungszeit der Masterarbeit von 20 auf 22 Wochen verlängert, sodass der erste Satz lautet:

„Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen.“

5. In Anlage 1 wird die Anzahl der Credit Points von „Masterarbeit und Kolloquium“ von „24 CP“ auf „27 CP“ erhöht.

6. In Anlage 1 werden im 3. Semester folgende Änderungen an den Modulen vorgenommen:

- a) Bei Modul „6B-V Forschungsprojekt“ die Anzahl der Credit Points von „15 CP“ auf „12 CP“ reduziert.
- b) Bei Modul „7-V Gesundheitsökonomie“ wird für die Prüfungsleistung anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.

7. In Anlage 1 werden im 2. Semester folgende Änderungen an den Modulen vorgenommen:

- a) Bei Modul „4-V Epidemiologische und statistische Methoden“ wird der Titel geändert in „4-V Evidenzbasierung in der Gesundheitsversorgung“. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.
- b) Bei Modul „5-V Strukturen und Prozesse im Gesundheitswesen“ wird der Titel geändert in „5-V Management im Gesundheitswesen“. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.

8. In Anlage 1 werden im 1. Semester folgende Änderungen an den Modulen vorgenommen:

- a) Bei Modul 1 wird der Modultitel „Einführung mit POL“ ersetzt durch den Titel „Theorien, Konzepte und Normen von Public Health“. Die Anzahl der Credit Points wird von „12 CP“ auf „9 CP“ gekürzt. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.
- b) Bei Modul 2 wird der Modultitel „Public Health – Vertiefung 1“ ersetzt durch den Titel „Versorgungssystem in Deutschland“. Die Anzahl der Credit Points wird von „9 CP“ auf „6 CP“ gekürzt. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.
- c) Bei Modul 3 wird der Modultitel „Public Health – Vertiefung 2“ ersetzt durch den Titel „Epidemiologie und statistische Anwendungen“.
- d) Das Modul „6 Forschungsprojekt Grundlagen“ wird als neues Modul zusätzlich aufgenommen. Das neue Modul erhält 6 Credit Points und die Zusätze „P“ und „MP“.

9. Die Tabelle in Anlage 1 sieht somit wie folgt aus:

MA Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management						Σ 120 CP
2. Jahr	4. Sem.	9-V Begleitseminar zur Masterarbeit	3 CP	P	MP*	60 CP
		10-V Masterarbeit und Kolloquium	27 CP	P	MP	
	3. Sem.	6B-V Forschungsprojekt	12 CP	P	MP	
7-V Gesundheitsökonomie		9 CP	P	KP		
8-V General Studies		9 CP	W			
1. Jahr	2. Sem.	4-V Evidenzbasierung in der Gesundheitsversorgung	9 CP	P	KP	
		5-V Management im Gesundheitswesen	9 CP	P	KP	
		6A-V Forschungsprojekt	12 CP	P	MP	
	1. Sem.	1 Theorien, Konzepte und Normen von Public Health	9 CP	P	KP	
		2 Versorgungssystem in Deutschland	6 CP	P	KP	
		3 Epidemiologie und statistische Anwendungen	9 CP	P	MP	
		6 Forschungsprojekt Grundlagen	6 CP	P	MP*	

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 2014, zuletzt geändert am 10. Dezember 2014.

(3) Die Prüfungsordnung vom 28. Mai 2014, zuletzt geändert am 10. Dezember 2014, tritt zum 30. September 2020 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2020 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 23. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen